

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der am 29.09.2016 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der katholischen Kindertageseinrichtung St. Bonifatius Bönen“ und hat seinen Sitz in der Bahnhofstr. 18a, 59199 Bönen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- Das Kindergartenjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die ideelle finanzielle Förderung der pädagogischen Arbeit der **Katholischen Kindertageseinrichtung St. Bonifatius** in Bönen in finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Anschaffung pädagogischen Spiel-, Bastel-, Lern- und Anschauungsmaterials
 - die Unterstützung und Mitgestaltung von Projekten, Veranstaltungen und Festen
 - die finanzielle Förderung der Ausstattung und Erhaltung der Einrichtung.Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Einrichtung und dem Rat der Tageseinrichtung.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Dies geschieht durch:
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein.Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Kindergarten St. Bonifatius, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für zum Beispiel Spielmaterialien, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen übernimmt und trägt.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

- Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- Mitgliedsanträge sind an die Vorstandschaft zu richten. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
- Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor:
 - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und /oder gegen die Interessen des Vereins
 - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

§ 5 Mittel des Vereins

- Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge Einnahmen von Veranstaltungen, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- Über die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.
- Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet. Auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall seiner Auflösung.
- Für Mitgliedsbeiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

- der Beirat

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein(e) Vorsitzende(r)
 - ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - ein(e) Kassierer(in)
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtseintritt ihrer Nachfolger im Amt.
- Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:
 - ein Schriftführer
 - bis zu vier Beisitzer

Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsberechtigung und werden nicht eingetragen. Im Vorstand haben sie ansonsten die gleichen (Stimm-) Rechte und werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben weitere Personen zu den Vorstandssitzungen einladen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Rechnungslegung und Bericht über das Geschäftsjahr
 - Auskunft über die Mitgliederbewegungen
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet

oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

- Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienen Mitgliedern beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung fest gelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der katholischen Kindertageseinrichtung St.

- Bonifatius zur Verwendung für die Kita ST. Bonifatius , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____ verabschiedet.